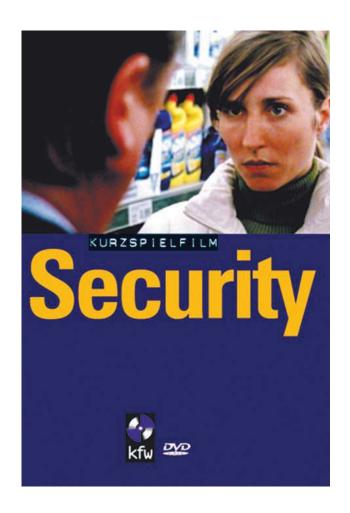
Arbeitshilfe ev. Religion





Katholisches Filmwerk

aus: braunschweiger beiträge zur religionspädagogik (Heft 137 3/2012) www.arpm.de

"mit der bergpredigt politik machen? – förderung ethischer urteilskompetenz durch differenzierung"

hans-georg babke



Der gleichnamige Kongress-Workshop war so konzipiert, dass er in dieser Form unmittelbar in schulischen Unterricht hätte umgesetzt werden können.

Mein Hauptanliegen: Schulische Wertebildung ist etwas anderes als Moralisieren. Moralisieren geht oft einher mit dem Gestus der Empörung über nicht gut geheißenes Verhalten oder mit dem Gestus der Überredung und des Appells. Wertebildung dagegen setzt auf die rationale Begründung von Handlungsregeln, auf Argumentation und Diskurs. Das erfordert theoretisches Wissen.

Ein gutes Mittel für schulische Wertebildung ist die Behandlung moralischer Dilemmageschichten. Dilemmata sind Situationen, in denen sich die Akteure zwischen zwei starken Werten entscheiden müssen und in denen bei einer Entscheidung stets ein starker Wert verletzt wird.

Die Behandlung von Dilemmageschichten im Unterricht hat viele Vorteile:

- a. Ausgangspunkt sind reale oder konstruierte lebensweltliche Herausforderungssituationen, die der induktive Anlass für die Vermittlung von theoretischen Kompetenzen sind und an denen sich im späteren Verlauf des Unterrichts der Kompetenzzuwachs ablesen lässt.
- b. Sie wirken der Moralisierung entgegen aufgrund einer doppelten Distanznahme: Zum einen geht es um eine Entscheidung, die eine dritte, fremde Person treffen muss, nicht um eine Entscheidung der SuS. Zum andern wird Distanz durch den Übersprung von der Praxis zur Theorie hergestellt. Die in Frage stehenden konfligierenden Werte werden herausgearbeitet und gegeneinander gewichtet. (Verfahren der Werteklärung).
- Die Erfahrung hat gezeigt, dass viele SuS sich am Gespräch beteiligen.
- Die Art und Weise der Argumentation erlaubt der Lehrkraft einen Rückschluss auf die Moralentwicklung einzelner SuS.

Hauptziel dieser Unterrichtseinheit ist die theoretische Differenzierung zwischen Individualethik und Sozialethik, für die in der Regel jeweils andere Handlungsregeln gelten. Verbunden mit dieser Differenzierung ist die zwischen deontologischer (Gesinnung-)Ethik und teleologischer (Verantwortungs-)Ethik. Die SuS sollen mit diesen Unterscheidungen vertraut gemacht werden mit dem Ziel der Stärkung ihrer ethischen Urteils- und Argumentationsfähigkeit in lebensweltlichen ethischen Konfliktfällen. Die entsprechenden Kompetenzen des Kerncurriculums lauten:

"Die Schülerinnen und Schüler

- stellen biblisch-theologische Grundlagen christlicher Ethik dar
- vergleichen Grundformen ethischer Urteilsbildung
- erörtern anhand eines exemplarischen Konfliktes ethische Problemstellungen."¹

Die Einheit ist geeignet ab Jahrgangsstufe 10.

2. Sachanalyse

Normative Ethiken lassen sich aufgrund unterschiedlicher Hinsichten in mindestens sechs Typen unterscheiden (Tabelle 1). In dieser Einheit geht es schwerpunktmäßig um die Unterscheidungen gemäß der 1. und der 4. Hinsicht.

Wie ist nun vor dem Hintergrund dieser Hinsichten die Ethik Jesu zu bestimmen? Wenn im Titel von "Bergpredigt" die Rede ist, dann sind damit nicht nur die Handlungsregeln aus Matth. 5-7 gemeint, wie das Vergeltungsverbot (Matth. 5,38-42) oder das Feindesliebesgebot (Matth. 5, 43-48). Vielmehr auch entsprechende biblische Handlungsregeln über den engeren Zusammenhang der Bergpredigt hinaus, wie z.B. die Anweisungen des Paulus in Röm. 12, 17-21: "Vergeltet niemandem Böses mit Bösem… Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde Böses mit Gutem."

¹ Kerncurriculum Evangelische Religion für das Gymnasium – gymnasiale Oberstufe, die Gesamtschule – gymnasiale Oberstufe, das Berufliche Gymnasium, das Abendgymnasium, das Kolleg, 27

Tabelle 1

1. Hinsicht: Adressat	Individualethik vs. Sozial- bzw. Institutionenethik In Individualethiken sind Einzelne die Adressaten, in Sozial- oder Institutionenethiken sind Kollektive, wie staatliche und gesellschaftliche Institutionen die Adressaten.
2. Hinsicht: Quelle der Normen	Heteronome vs. autonome Ethik In heteronomen Ethiken entspringen die Handlungsregeln einem fremden Willen, in autonomen dem jedem Menschen von Natur aus gegebenen moralischen Wissen.
3. Hinsicht: Zustimmungsfähigkeit	Allgemeingültige Ethik vs. Gruppenethik Allgemeingültige Ethiken werden vernunftgemäß begründet, die Zustimmung zu Handlungsregeln von Gruppenethiken hängt von der Zugehörigkeit zu einer religiösweltanschaulichen Überzeugungsgemeinschaft bzw. zu einer Zunft ab.
4. Hinsicht: Kriterium des Guten	Deontologische (Gesinnungs-)Ethik vs. teleologische (Verantwortungs-)Ethik Deontologische Ethiken beurteilen die moralische Qualität einer Handlung aufgrund ihrer Übereinstimmung mit gültigen Werten unabhängig von den Folgen der Handlung, in teleologischen Ethiken sind dagegen die gewünschten Folgen das Kriterium der moralischen Qualität einer Handlung.
5. Hinsicht: Gegenstandsbereich	Anthropozentrische vs. universale bzw. biozentrische Ethik In anthropozentrischen Konzepten geht es ausschließlich um das Handeln gegenüber Menschen, in universalen Konzepten ist auch die außermenschliche belebte Natur Gegenstand des moralischen Umgangs.
6. Hinsicht: Zeitlicher Abstand zwischen Handlung und Handlungsfolgen	Synchrone vs. diachrone Ethik In synchronen Ethiken liegen Tat und Tatfolgen zeitlich dicht beieinander, Täter und Opfer sind Zeitgenossen, diachrone Ethiken widmen sich der Frage, wie im Falle sich erst später einstellender Folgen zu entscheiden und zu handeln ist.

Zunächst einmal ist unmittelbar einsichtig, dass es sich bei diesen Anweisungen um gruppenethische Regeln für die Jünger Jesu bzw. für die Christen handelt. Andersgläubige werden sie für sich nicht für verbindlich halten. Die Regeln entspringen auch nicht dem angeborenen moralischen Wissen und sind deshalb heteronomer Herkunft. Sie sind anthropozentrisch und gehören dem synchronen Ethiktyp an: Es geht ausschließlich um das Verhalten zum Mitmenschen. Subjekt und Objekt der Tat existieren gleichzeitig.

Sodann handelt es sich um individualethische Handlungsanweisungen an jeden einzelnen Christen. Das tritt umso deutlicher hervor, wenn man berücksichtigt, dass Jesus und die frühen Christen in der eschatologischen Naherwartung des in Kürze hereinbrechenden Reiches Gottes lebten. Wenn man mit dem baldigen Weltende rechnet, stellt man keine Regeln für die Gestaltung einer besseren Welt auf. Vielmehr ist ihre ursprüngliche Funktion, die Bedingungen anzugeben, durch die man Zutritt zum Reich Gottes bekommt (Interimsethik). Die Ethik Jesu zeichnet sich dadurch aus, dass die alttestamentlichen moralischen Gebote verschärft werden. Nicht nur die äußere Handlung ist entscheidend, sondern schon die innere Einstellung und Gesinnung. Insofern handelt es sich bei der Ethik Jesu um eine deontologische (Gesinnungs-)Ethik.

An dieser Klassifizierung hat auch die enttäuschte Naherwartung, das Ausbleiben des Reiches Gottes, grundsätzlich nichts geändert. Der Fortbestand der Welt hat sich nur insofern ausgewirkt, als die Radikalität der Etik Jesu im Laufe der Christentumsgeschichte abgemildert wurde. Zum Beispiel wurde der Geltungsbereich in der Großkirche eingeschränkt auf die "Berufschristen" (Kleriker und Mönche), während die anderen Christen nur auf die Einhaltung der Zehn Gebote verpflichtet wurden.

Andererseits gab es in der Christentumsgeschichte auch immer wieder Reformbewegungen entschiedener Christen, die zumindest einzelne Forderungen der Ethik Jesu (Eidverbot, Kriegsdienst, Ausübung staatlicher Ämter) zum Programm der politischen Gesellschaftsgestaltung erhoben (Katharer, Waldenser, Quäker). Bei ihnen wurden die individualethischen Normen auch sozialethisch verstanden.

Gegenüber solchen Tendenzen hat Luther seine Zwei-Regimenten-Lehre entwickelt.2 Nach dieser Lehre herrscht Gott auf zweierlei Weise über die Welt: über die bewussten Christen direkt durch den Heiligen Geist in den Herzen, über die Nichtchristen und bloßen Namenschristen vermittelt über die staatliche Ordnung. Die Menschen, die in manchen Phasen ihres Lebens bewusste Christen sind, richten sich in ihrem individuellen Verhalten gegenüber den Mitmenschen nach der Ethik Jesu. Sie leiden Unrecht, verzichten auf Rache, vergelten Böses nicht mit Bösem. Die anderen dagegen sind in der Überzahl und werden von ihrer Sündhaftigkeit beherrscht. Sie neigen daher dazu, in feindseliger Absicht übergriffig gegenüber anderen und deren Besitz zu werden. Die staatliche Ordnung ist diejenige Herrschaftsweise Gottes, durch die diese menschliche Neigung eingeschränkt wird - durch Gesetze, Strafandrohung, Rechtsprechung und Strafvollzug. Die Schutzfunktion des Staates dient der Verhinderung von Unrecht und Unfrieden. Um diese Schutzfunktion wahrnehmen zu können, muss der Staat auch Gewalt anwenden. Nach Luther kommt ihm allerdings nur diese negative Verhinderungsaufgabe zu, nicht die positive Aufgabe, Heil zu schaffen. Insbesondere ist es ihm verwehrt, in die Freiheit des Glaubens und Gewissens der einzelnen Bürger einzugreifen. Unter den Bedingungen des totalitären Weltanschauungsstaates hat die Bekennende Kirche 1934 die Theologische Erklärung von Barmen formuliert und dabei in der 5. These auf Luthers Staatszweckbestimmung zurückgegriffen. Dort heißt es: "Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen."3

Luther unterscheidet also zwischen individual- und sozialethischen Handlungsregeln. Zwar mögen die einzelnen Christen in ihrem persönlichen Leben auf die Durchsetzung ihres Rechtes verzichten, ihre Feinde lieben und bei erlittenem Unrecht auch noch die andere Backe hinhalten. Für den Staat aber und seine Repräsentanten können diese Handlungsregeln nicht verpflichtend sein. Seine Aufgabe ist es ja gerade, die Bürger vor den Übergriffen anderer zu schützen und die Rechtsbrecher zu bestrafen. Staatlicher Rechtsverzicht würde diejenigen, die die Neigung zum Rechtsbruch haben, dazu animieren, ihrer Neigung nach-

zugeben würden. Würde der Staat auf Rechtsdurchsetzung verzichten, würde er ja nicht seine eigene Backe hinhalten, sondern die der Opfer.

Nach Luthers Verständnis vom Staat können auch bewusste Christen Funktionen in staatlichen Institutionen übernehmen. In ihrer Berufsrolle sind sie den sozialethischen Handlungsregeln verpflichtet, während sie gleichzeitig und widerspruchsfrei in ihrem persönlichen Leben der Ethik Jesu verpflichtet sein können.

In Aufnahme der Unterscheidung Luthers hat Max Weber zu Beginn der Weimarer Demokratie eine weitere Unterscheidung eingezogen, nämlich die zwischen Gesinnungs- und Verantwortungsethik.⁴ Die Gesinnungs- oder deontologische Ethik beurteilt die moralische Qualität einer Handlung danach, ob die Absichten des Handelns übereinstimmen mit den absoluten moralischen Werten. Nach den möglichen Folgen des Handelns darf der Akteur nicht fragen. Politiker und staatliche Institutionen dagegen müssen vor allem nach den absehbaren Folgen ihres Handelns fragen. Für sie haben sie Verantwortung zu übernehmen und einzustehen. Eine Handlung ist dann moralisch zu rechtfertigen, wenn sich gute Folgen einstellen und schädliche vermieden werden, auch wenn man notfalls dazu Mittel einsetzen muss, die in gesinnungsethischer Hinsicht verwerflich wären.

Aufgrund dieser Unterscheidung ist die Individualethik eher der deontologischen Gesinnungsethik, die Sozialethik eher der teleologischen Verantwortungsethik zuzuordnen. Ein weiterer Unterschied zwischen Gesinnungs- und Verantwortungsethik besteht darin, dass man beim ersten Typ lediglich über Wertewissen verfügen muss, beim zweiten Typ darüber hinaus aber auch über Sachwissen, weil die Wirkmechanismen von Handlungen und Entscheidungen bekannt sein müssen, damit die Folgen abgeschätzt werden können.⁵

Zurück zu Luther. Seine Lehre von den zwei Regimenten (Herrschaftsweisen) Gottes weist einige Defizite auf:

a. Sie ist insofern vormodern, als sie noch nicht die Geltung der allgemeinen Menschenrechte berücksichtigt. Außer der Achtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit werden dem Staat keine Grenzen gezogen. Auf dem Boden von Luthers Lehre konnte etwas später die absolutistische Monarchie gerechtfertigt werden.⁶

² Martin Luther, Von weltlicher Obrigkeit, wieweit man ihr Gehorsam schuldig sei (1523), in: Karin Bornkamm/Gerhard Ebeling (Hg.), Martin Luther, Ausgewählte Schriften, Bd. 4, Frankfurt a.M. 1982, 36 ff., (Text in bb 136, II-M20)

³ Evangelisches Gesangbuch Nr. 810

⁴ Max Weber, Politik als Beruf, Berlin 1987⁸, 55ff.

⁵ Hans Jonas, Das Prinzip Verantwortung, Frankfurt a.M. 1984, 22 ff.

Samuel Pufendorf, Von der schuldigen Gebühr aller Menschen, in: ders., Gesammelte Werke (hrg. Von Gerald Hartung), Berlin 1997, insbesondere Kapitel 9, 207 ff.

- b. Dementsprechend ist für ihn die Gewaltandrohung und Gewaltanwendung auch der Regelfall staatlichen Handelns und nicht ultima ratio, äußerstes Mittel, wenn die anderen Mittel versagen.
- c. Am folgenschwersten wiegt jedoch der doppeldeutige Begriff "Obrigkeit" für den Staat. Zum einen wird er im institutionellen Sinne von "Staatlichkeit" überhaupt gebraucht, unabhängig von der Regierungsform, zum andern wird er im personalen Sinne z.B. zur Charakterisierung des Kurfürsten von Sachsen gebraucht.⁷ Wenn man einen Amtsinhaber als von Gott verordnete Obrigkeit ansieht, wird dadurch jede Kritik an der Person und seiner Politik von vornherein ins Unrecht gesetzt. Die Fehlbarkeit von Regierenden und die Kontrolle ihrer Macht sollten jedoch theologisch genauso bedeutsam sein wie die Betonung der Fehlbarkeit der Regierten, wie dies Luther einseitig getan hat.⁸ Und natürlich ist der demokratische Verfassungsstaat keine "Obrigkeit", da ja die Staatsbürger der Souverän sind.

Ist jedoch in einem institutionellen Sinne die Staatlichkeit bzw. die staatliche Ordnung überhaupt gemeint, unabhängig von den Personen, die den Staat repräsentieren, ist Luthers Staatszielbestimmung auch unter den Bedingungen der Demokratie aktuell und gültig, zumal die Unterscheidung der für den Staat geltenden Handlungsmaßstäben von der Ethik Jesu es erlaubt, dass der Staat die "Heimstatt aller Bürger" ist, unabhängig von ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen.

⁷ Martin Luther, Sendschreiben an die Pfarrherrn des Kurfürstentums Sachsen zu: Unterricht der Visitatoren, in: Karin Bornkamm/Gerhard Ebeling (Hg.), Martin Luther, Ausgewählte Schriften, Bd. 4, 84-87 (Text in bb 136, IV-M 5)

⁸ Kirchenamt der EKD (Hg.), Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie (Denkschrift), Gütersloh 1985, 15

3. Unterrichtseinheit

Phase 1: Das Wachmann-Dilemma (2 U-Stunden)

Materialien	Inhalte	Unterrichtsverlauf und Aufgaben
Kurzspielfilm "Security" Deutschland 2006, Kurzspiel- film (13 Minuten) Regie und Buch: Lars Henning Darsteller: Peter Kurth, Suzana Roskosny Katholisches Filmwerk	Dilemma: Ein Wachmann entdeckt eine Ladendiebin mit osteuropäischem Akzent und stellt sie. Auf Bitten der Frau, die sich ihm anbietet, lässt er sie mit den Worten "Ich will Sie hier nie wieder sehen" gehen, ohne auf das eindeutige Angebot der Frau einzugehen. Tags darauf entdeckt er sie erneut im Laden, wie sie ungeniert, sich seiner Beobachtung bewusst, klaut. Erneut stellt er sie zur Rede und erlebt, wieder bereit, auf eine Anzeige zu verzichten, die böse Überraschung, dass sie als Kontrolleurin arbeitet, mit der Aufgabe, den Wachmann zu überprüfen, ob er korrekt arbeitet. Das Ende bleibt offen. Für die Aufgabenstellung wird über den Film hinaus unterstellt, dass der Wachmann sich als praktizierenden Christen versteht. Der Film wird in fünf Etappen gezeigt. Nach jeder Etappe sollen die SuS Vermutungen über den Fortgang anstellen und ihre Entscheidungen begründen.	
1. Етарре		Die Ladendiebin bittet den Wachmann, si gehen zu lassen. Erörterung: Wie wird er sich entscheider zumal unterstellt wird, dass er ein Christ is der Böses nicht mit Bösem vergilt? Vor der Erörterung des möglichen Fortgang werden die Grundzüge der Ethik Jesu zu sammengetragen oder anhand der einschlie gigen Bibelstellen (Röm. 12, 17-21, Mattl. 5,38-48) erarbeitet. Erste Unterscheidung zwischen Berufsroll und persönlicher Lebensführung.





3. Etappe



Tags darauf erwischt er die Frau erneut beim Ladendiebstahl und stellt sie zu Rede. Erneut bittet sie ihn, sie unbehelligt gehen zu lassen. Spätestens jetzt zeigt sich, dass seine Nachsicht am Tag vorher keine Wirkung gezeigt hat und dass er vor dem Dilemma steht, ihr noch einmal zu vergeben oder seinem Schutzauftrag gerecht zu werden.

- Erörterung: Wie wird er sich verhalten?
- Unterscheidung der Rollen des Mannes als Mensch und als Wachmann. Tafelanschrieb: Rollen (praktizierender Christ/Wachmann) und Wertzuordnungen Böses nicht mit Bösem vergelten/Fremdes Eigentum schützen)





Die "Ladendiebin" enttarnt sich als Kontrolleurin, nachdem der Wachmann zu erkennen gibt, dass er nochmals ein Auge zudrücken wird.

Erörterung: Wie ist das Verhalten der Kontrolleurin moralisch zu bewerten? Sind bei der Ausübung der Berufsrolle alle Mittel erlaubt, wenn man nur an das eindeutige Angebot der "Ladendiebin" denkt?

5. Etappe



Vertauschte Rollen.

 Erörterung: Wie geht es weiter? Wie wird sich die Kontrolleurin verhalten?

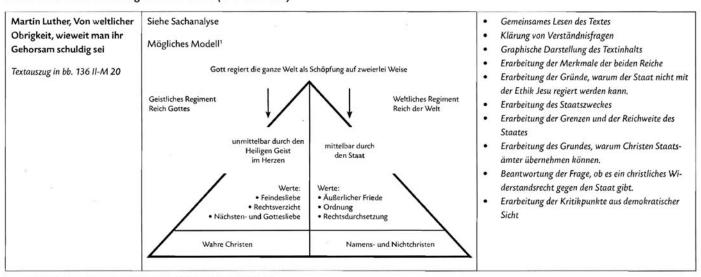
Phase 2: Heinz-2-Dilemma (2 U-Stunden)

Heinz-2-Dilemma In: Lawrence Kohlberg, Die Psy- chologie der Moralentwicklung, Frankfurt a.M. 1996, 495 ff.	(Dilemma 1: Die Frau von Heinz war an einer besonderen Krebsart erkrankt. Allenfalls ein von einem Apotheker entwickeltes Radium-Präparat würde sie vor dem Tod retten können. Der Apotheker verlangte für das Medikament aber mehr Geld, als Heinz auch durch Aufnahme von Krediten aufbringen konnte. Auch die Bitte an den Apotheker, ihm das Medikament billiger zu verkaufen, hatte keinen Erfolg. Heinz hat nun alle legalen Möglichkeiten, an das Medikament zu kommen, ausgeschöpft. Er ist völlig verzweifelt und überlegt, ob er in die Apotheke einbrechen und das Medikament stehlen soll.)	
	Dilemma 2: Heinz brach in die Apotheke ein. Er stahl das Medikament und gab es seiner Frau. Er wurde dabei beobachtet, angezeigt, verhaftet und vor Gericht gestellt. Der Richter kam zu dem Schluss, dass es sich um einen Fall des schweren Diebstahls nach § 243 (1), Punkt 1 StGB handelt, der mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft wird. Wie der Wachmann in der vorigen Dilemma-Situation ist der Richter ein praktizierender Christ. Er hat viel Verständnis für die ausweglose Situation von Heinz und ist sehr geneigt, Heinz ungestraft davonkommen zu lassen.	 Vortrag der beiden Dilemmata Erörterung: Wie soll der Richter entscheiden?
TWO		Rollenunterscheidung (Richter als Mensch/als Vertreter des staatlichen Rechts) mit Zuordnung von entsprechenden Werten (Vergebung/Rechtsdurchsetzung)(Tafel-anschrieb) Einführung der Begriffe "Individualethik" (Der Einzelne als Adressat) und "Sozialethik" (staatliche Institutionen oder deren Vertreter als Adressaten). Zuordnung zu den Rollen (Tafelanschrieb) Erörterung der möglichen gesellschaftlichen Folgen des Rechtsverzichts durch den Richter. Erörterung: Wie lassen sich das christliche Gewissen des Richters (individualethische Normen der Ethik Jesu) und seine Berufsrolle (sozialethische Norm der Rechtsdurchsetzung) miteinander versöhnen?

Phase 3: Differenzierung "Gesinnungsethik vs. Verantwortungsethik" bzw. "Deontologische vs. teleologische Ethik" (1-2 U-Stunden)

Max Weber, Politik als Beruf Textauszug in bb 136, II-M 21	Unterscheidung zwischen der absoluten Gesinnungsethik Jesu, die Gewalt verbietet und nicht nach den Folgen des Handelns fragt, und der Verantwortungsethik, die an den absehbaren Folgen des Handelns interessiert ist und die für die	Erarbeitung der genannten Ethiktypen mit ihren Unterscheidungsmerkmalen (ggf. zur Unterrichtsentlastung als Hausaufgabe)
	Politik und staatliche Institutionen gilt, weil der Staat eine Machtinstanz ist, die das Recht mit notfalls Gewalt durchsetzen muss.	Ergebnissicherung in tabellarischer Gegenüberstel- lung Alternativbegriffe: deontologische/teleologische Ethik
		Erläuterung und Zuordnung zu Gesinnungs- und Verantwortungsethik Problematisierung: Gefahren dieser Unterscheidun Webers (Text Z. 36 ff.) (Rekurs auf "Ladendiebin in Dilemma 1)

Phase 4: Luthers Zwei-Regimenten-Lehre (2 U-Stunden)



In Anlehnung an: Arbeitsbuch Kirchengeschichte, Hannover 1986, 66

Phase 5: Kompetenzüberprüfung

Pressemeldung: "Räuber vergießt Tränen und erhält Pizza als Trost"

Räuber vergießt Tränen und erhält Pizza als Trost

In Tränen ist ein Räuber beim Überfall auf eine Pizzeria in den USA ausgebrochen. Der Mann hatte dem Kassierer der «Papa John's»-Pizzeria in Helena (US-Bundesstaat Montana) nach Polizeiangaben einen Zettel gegeben, auf dem er Geld forderte. Als der Mitarbeiter dem Räuber die ersten Scheine aushändigen wollte, fing dieser plötzlich an zu weinen und erklärte, er müsse den Laden ausrauben, weil er Geld für seine Frau und sein Kind brauche.

Wie die Tageszeitung «Billings Gazette» am Mittwoch berichtete, verließ der Räuber das Lokal kurz darauf mit reichlich Proviant. Laut Polizei entschloss sich der Angestellte aus Mitleid, dem Mann eine Limonade, Chicken Wings und eine Pizza mitzugeben. Während der Täter darauf wartete, sei ihm ein großes Messer aus der Tasche gefallen. Kurz darauf nahm er sein Essen entgegen und verschwand.

Die Polizei nahm die Fahndung auf. Es sei aber noch unklar, ob der getröstete Räuber überhaupt einer Straftat bezichtigt wird. "Wir möchten ihn aber gerne finden, sagte Polizeichef Troy McGee. Schließlich wolle man sichergehen, dass er so etwas nicht wieder tut.

Autor: dpa 25.01.2013

- Erörterung der Frage, ob das großzügige Verhalten des Angestellten ethisch zu rechtfertigen ist.
- Rollenspiel:
 Der T\u00e4ter wurde ausfindig gemacht.

 Beratung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei,
 ob das Delikt weiter verfolgt werden und der T\u00e4ter
 wegen versuchten schweren Raubes angeklagt werden soll.